

48. 1. Natur des aus dem Verlöbniße entspringenden Forderungsrechtes; ob alternativ, oder zunächst nur auf Eheschließung?

2. Rechtliche Wirkung eines Selbstmordes, durch den die Erfüllung des Anspruches auf Eheschließung unmöglich geworden ist.

3. Verhältnis der Beschränkungen der Verlöbnißfreiheit zu den Bestimmungen über die Voraussetzungen der Eheschließung, insbesondere mit Rücksicht auf § 39 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

VI. Civilsenat. Urth. v. 30. September 1897 i. S. unverehel. B. (Kl.) w. K. Wwe. (Bekl.). Rep. VI. 142/97.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Aus den Gründen:

„Die gegen den A. K. erhobene Klage begehrte die alternative Verurteilung desselben, die Klägerin zu ehelichen oder ihr eine Entschädigung von 6000 M zu zahlen, und war auf ein von demselben mit der Klägerin am 25. November 1894 eingegangenes Verlöbniß gestützt. Während die Sache in erster Instanz anhängig war, ist der ursprüngliche Beklagte verstorben, und zwar, wie die Klägerin behauptet, durch Selbstmord, und darauf ist gegen seine als Erbin in den Prozeß eingetretene Mutter der Klagantrag nur noch auf Verurteilung zur Zahlung von 6000 M gestellt, die Klage aber in beiden Instanzen abgewiesen worden. Der hiergegen gerichteten Revision der Klägerin war der Erfolg nicht zu versagen.

Zwar muß dem Berufungsgerichte darin beigestimmt werden, daß aus dem Verlöbniße gemeinrechtlich kein alternativer Anspruch auf Eheschließung oder Entschädigung entsteht, sondern nur ein einfacher Anspruch auf die erstere, an dessen Stelle nur bei Nichterfüllung, da die Erfüllung nicht erzwingbar ist (vgl. § 774 Abs. 2 C. P. O.), der Anspruch auf Entschädigung tritt. Mit Recht hat übrigens das Berufungsgericht in der hiernach formell unzutreffenden Fassung des ersten Klagantrages noch keinen Grund zur Abweisung der Klage gefunden. . . . Das Oberlandesgericht hat andererseits mit Recht jene richtige Bemerkung über die Natur des aus einem Verlöbniße entspringenden Anspruches materiell dahin verwertet, daß nicht etwa der Rechtsatz

hier angewandt werden dürfe, wonach, wenn bei einer alternativen Obligation die eine Leistung ohne Schuld des Gläubigers unmöglich wird, dann die andere schlechtweg geschuldet wird. Aber wenn das Berufungsgericht umgekehrt annimmt, daß wegen eingetretener Unmöglichkeit der Erfüllung der ganze Anspruch schlechtweg aufgehoben sei, so ist damit gegen gemeinrechtliche Normen verstoßen.

Richtig ist zwar, daß diejenige Handlung, die bis zum Augenblicke des Todes des A. N. den Gegenstand seiner Verpflichtung bildete, nämlich die Ehescheidung der Klägerin, durch seinen Tod unmöglich geworden ist. Indes giebt es im Obligationenrechte doch den allgemeinen Satz, daß der Schuldner nur durch zufällige, von ihm nicht verschuldete Unmöglichkeit der Erfüllung frei wird, daß dagegen im Falle einer von ihm verschuldeten Unmöglichkeit an die Stelle seiner ursprünglichen Verbindlichkeit die Verpflichtung zur Leistung des Interesses tritt. Warum dieser Satz hier keine Anwendung finden sollte, ist nicht abzusehen. Nach gemeinem deutschen Rechte ist die Verbindlichkeit des Verlobten zur Eheschließung eine vertragsmäßige Obligation, wie irgend eine andere, wenn sie auch zunächst nicht eine vermögensrechtliche, sondern eine familienrechtliche Leistung zum Gegenstande hat. Denn es steht außer Zweifel, daß in Deutschland der römische Satz von der Klaglosigkeit der Verlöbniße nicht recipiert ist, und daß vielmehr, obgleich auch im kanonischen Rechte in c. 17. 29 X. de sponsal. 4, 1 der römische Standpunkt festgehalten zu sein scheint, doch im Anschlusse an andere Stellen des kanonischen Rechtes, wie c. 10. 22 X. cit. und c. un. pr. in VI. eod. 4, 1, gewohnheitsrechtlich ein klagbarer Anspruch auf Vollziehung der versprochenen Ehe anerkannt, mithin dem Verlöbniße die Natur eines obligatorischen Vertrages beigelegt ist.

Vgl. J. S. Boehmer, *Jus ecclesiast. Prot. Lib. IV tit. 1 §§ 48—53. 145*; G. L. Boehmer, *Principia juris canonici* (ed. 4) § 371 p. 255; Glück, *Erläuterung der Pandecten* Bd. 3 S. 89 flg.; Bösch, *Vorlesungen* Bd. 3 Abt. 1 § 669 S. 9; v. Keller, *Pandekten* (2. Aufl.) Bd. 2 § 390 S. 179 flg.; v. Wächter, *Pandekten* Bd. 2 § 232 S. 555; Windscheid, *Pandektenrecht* (7. Aufl.) Bd. 2 § 489 Anm. 3 S. 764; Dernburg, *Pandekten* (5. Aufl.) Bd. 3 § 7 S. 12; Richter-Dove-Rahl, *Kirchenrecht* (8. Aufl.) § 289 S. 1198; Friedberg, *Kirchenrecht* (4. Aufl.) § 158 S. 430 flg.; Bartels,

Ehe und Verlobnis S. 194 flg.; v. Scheurl, Eherecht S. 374. 376 flg.; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 23 S. 177, Bd. 29 S. 98; Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich Bd. 4 S. 1.

Allerdings ist diese vertragsmäßige Obligation auf eine höchst persönliche Leistung gerichtet; aber wenn der zu einer solchen Verpflichtete dieselbe durch absichtlichen Selbstmord unmöglich macht, so ist das eben ein civilrechtliches Verschulden, welches ihn zum Schadenersatz verpflichtet, und welches sich sogar — worauf es indes nicht einmal ankommt — dann zur Arglist steigert, wenn der Thäter zur Zeit der That sich der ihm obliegenden höchst persönlichen Verbindlichkeit bewußt ist, arg. l. 13 § 2. l. 20 § 6. l. 25 §§ 2. 6 Dig. de H. P. 5, 3; l. 9 § 4 Dig. ad exh. 10, 4. Hier steht nun die Thatfache der schuldhaften Herbeiführung der Unmöglichkeit der Erfüllung formell fest. Behauptet ist sogar, daß der ursprüngliche Beklagte sich eigens zu diesem Zwecke getötet habe. Wenn nun auch insoweit die Behauptung der Klägerin bestritten ist, so muß doch der Selbstmord an sich als zugestanden angesehen werden.“ (Wird näher dargelegt.)

„Es kann dem Oberlandesgerichte auch keineswegs zugegeben werden, daß dieser Fall der von einem Verlobten verschuldeten Unmöglichkeit der Heirat rechtlich anders läge, als derjenige, wo ein Verlobter die gleiche Unmöglichkeit durch seine anderweitige Verehelichung herbeigeführt hätte. Daß der ursprüngliche Schuldner in dem letzteren Falle noch lebt, begründet rechtlich keinen Unterschied; denn es genügt, daß er in unserem Falle die schuldvolle Handlung, durch welche die Unmöglichkeit bewirkt ist, während seines Lebens begangen hat; ebendeshalb verwandelt sich im Augenblicke seines Todes die Verbindlichkeit zur Ehehichung in eine Verbindlichkeit zur Leistung des Interesses, die, wie jede andere Geldschuld, auf die Erben des Schuldners übergeht.

Der Entscheidung des Berufungsgerichts scheint allerdings in gewisser Hinsicht das von ihm angeführte, in einer Lübecker Sache ergangene Urteil des früheren Oberappellationsgerichtes zu Lübeck,

Wunderlich, Jurisprudenz des Oberappellationsgerichtes der vier freien Städte in bürgerlichen Rechtsfachen aus Lübeck Tl. 2 Nr. 425 S. 256 flg., und Seuffert, Archiv Bd. 19 Nr. 111,

zur Seite stehen. Dort lag indes der Fall nicht so, daß der auf Erfüllung des Eheversprechens Belangte seinen während des Rechtsstreites erfolgten Tod selbst verschuldet hatte, sondern konnte es sich nur darum handeln, ob er wegen eines ihm zur Last fallenden Erfüllungsverzuges auch für die an sich zufällig eingetretene Unmöglichkeit der Erfüllung zu haften habe. Auch diese Frage ist dort jedoch nicht einmal direkt verneint, sondern nur die, jedenfalls abwegig formulierte, Frage, ob „die Sache durch die Litiskontestation auf die Erben perpetuiert worden“ sei. Auch für den vorliegenden Fall würde übrigens eventuell in Frage kommen, ob nicht auch wegen Verzuges des ursprünglichen Beklagten im Augenblicke seines Todes seine Verbindlichkeit sich in eine Schadenersatzpflicht verwandelt habe; nach Lage der Sache bedarf jedoch dieser Punkt gegenwärtig keiner Entscheidung.

Ist sonach ein Grund zur Aufhebung des angefochtenen Urteiles jedenfalls gegeben, so könnte sich noch fragen, ob nicht dasselbe nach § 526 C.P.O. dennoch auf Grund des von der Beklagten eventuell vorgeschützten Einwandes, daß das Verlöbniß ihres Sohnes wegen Mangels ihrer Einwilligung ungültig gewesen sei, aufrecht erhalten werden müsse. Ihre Zustimmung ist nämlich von seiten der Klägerin jedenfalls nicht behauptet, eigentlich sogar wohl stillschweigend zugestanden, daß eine solche nicht erfolgt sei, und der Grund, aus welchem das Oberlandesgericht diesen ganzen Einwand für unerheblich erklärt hat, beruht auf einer rechtsirrigen Anwendung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Allerdings trifft es zu, daß A. N., der zur Zeit des Verlöbnisses vom 25. November 1894 bereits im 28. Jahre stand . . ., damals nach § 39 vgl. mit § 29 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 zu seiner Verehelichung nicht mehr der Zustimmung seiner Mutter bedurft haben würde; aber die Annahme des Berufungsgerichtes, daß durch dieses Reichsgesetz zugleich die über den Kreis der Ehehindernisse hinausgehenden Beschränkungen der Verlöbnißfreiheit beseitigt seien, ist unbegründet. Das fragliche Gesetz läßt seinem ausdrücklichen Inhalte nach das Rechtsinstitut des Verlöbnisses völlig unberührt, und die Betrachtung, daß das Verlöbniß ein minder wichtiger Vorbereitungsakt für die Eheschließung sei, reicht nicht aus, um positive Gesetzesnormen zu erzeugen, die

nirgends gegeben sind. Die Bezugnahme des Oberlandesgerichtes auf Hirschius beruht auf einem Mißverständnisse. Dieser Schriftsteller spricht an der vom Berufungsgerichte angeführten Stelle der ersten Auflage seines Commentares zu jenem Reichsgesetze, Anm. 49 zu § 29, zuletzt speziell von dem Verhältnisse desselben zu den Vorschriften des sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuches über die Erforderlichkeit der Zustimmung von Ascendenten und Vormündern zum Verlöbniße, auf welche der von der Eheschließung handelnde § 1600 zurückverweist, und nimmt an, daß nach der wahren Meinung des sächsischen Gesetzbuches jene Vorschriften nunmehr als im Sinne des § 29 des Reichsgesetzes geändert angesehen werden müßten, obschon das Reichsgesetz als solches nicht die Materie des Verlöbnisses regelt. Diese ganze Erörterung ist in den späteren Auflagen des Hirschius'schen Commentares weggelassen, weil inzwischen dieser, an sich übrigens recht zweifelhafte, Punkt durch § 1 des sächsischen Gesetzes vom 5. November 1875 entsprechend geordnet worden war. Dagegen hebt jetzt Hirschius in der dritten Auflage, Anm. 97 a. E. zu § 29, gerade ausdrücklich hervor, daß die partikularrechtlichen Vorschriften über die Einwilligung zum Verlöbniße durch den § 29 nicht berührt werden, und daß daraus allerdings Inkonsequenzen entstehen können, insofern andere Personen die Einwilligung zum Verlöbniße, andere eine solche zur Eheschließung zu geben haben. Außer Sachsen führt er nur noch Hessen als einen Staat an, wo diese Differenz durch ein besonderes Gesetz (vom 18.¹ April 1877, für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen, Art. 2) beseitigt sei: Ganz übereinstimmend äußert sich v. Sicherer, Personenstand und Eheschließung, Bem. XII zu § 29 des Gesetzes, S. 176. Freilich ist anderer Ansicht v. Scheurl, Eherecht S. 371 flg., übrigens nicht bloß in Beziehung auf das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, sondern indem er auch schon für alles ältere Recht den Satz aufstellt, daß genau so weit, aber auch nur so weit, wie zur Rechtsgültigkeit der Eheschließung die Zustimmung dritter Personen erforderlich sei, dasselbe auch von der Rechtsgültigkeit der Verlöbnisse gelten müsse. Diese Ansicht verdient jedoch keine Billigung. Wenn man sich z. B. auf den Standpunkt der katholischen Kirche stellt, so ist nicht zu bezweifeln, daß es als sittliche

¹ Hirschius hat versehentlich: 12. April.

Pflicht der Kinder erscheint, sich nicht ohne Einwilligung ihrer Eltern zu verloben oder zu verheiraten; gleichwohl gilt freilich die ohne solche Einwilligung eingegangene Ehe wegen der dem Sakramente zukommenden Bedeutung für rechtsgültig und unauflöslich; aber um so wichtiger, möchte man sagen, erscheint es, an der Ungültigkeit des gegen den Willen der Eltern geschlossenen bloßen Verlöbnißes festzuhalten, damit nicht ein auf diese Art Verlobter auf dem Rechtswege gezwungen werden könne, in seinem unsittlichen Verhalten noch weiter fortzuschreiten, und zwar bis zu einem Punkte, wo keine Rückgängigmachung mehr möglich ist; wobei hier dahingestellt bleiben soll, wie sich die Praxis des kanonischen Rechtes in dieser Beziehung thatsächlich gestaltet hat. Mit v. Scheurl stimmt auch keineswegs überein Bartels, Ehe und Verlöbniß S. 166 flg., und noch weniger G. L. Boehmer, Principia juris canonici § 368, und Glück, Erläuterung der Pandecten Bd. 28 S. 45 flg.

Wenn mithin die Frage, welchen Einfluß der Mangel der mütterlichen Zustimmung auf die Gültigkeit des Verlöbnißes des ursprünglichen Beklagten haben mag, vom Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 jedenfalls nicht unmittelbar berührt wird und nach Landesrecht zu entscheiden ist, so kann dennoch eine Aufrechthaltung der vorigen Entscheidung aus diesem Grunde nicht erfolgen. Dies könnte nur geschehen, wenn klar vorläge, daß nach dem maßgebenden Landesrechte auch die Verlobung eines über 27 Jahre alten Mannes, dessen Mutter noch lebt, mindestens dann, wenn er keinen Vater am Leben hat, ohne die Einwilligung der Mutter schlechtweg ungültig ist. Käme als maßgebendes Landesrecht hier nur das gemeine deutsche Recht in Betracht, so würde es zur Aufgabe des Reichsgerichtes gehören, die aufgestellte Frage sofort zu erörtern. So liegt die Sache aber nicht.“ (Dies wird sodann weiter ausgeführt, und dargelegt, daß es in dieser Beziehung noch erst einer Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht bedürfe.) . . .